

Generalstaatsanwaltschaft Hamburg

Der Generalstaatsanwalt

Aktenzeichen: 2 Zs 421/17

(Bitte bei allen Schreiben angeben)

Generalstaatsanwaltschaft Hamburg
Postfach 305261 20316 Hamburg

Hamburg, 01.08.2017
Gorch-Fock-Wall 15
20355 Hamburg
Fernsprecher: 040/42843 - 1722
Telefax: 040/42798 - 1900

Herrn
Norbert Hinsenhofen
Billkoppel 10
22946 Trittau

Ihre Strafanzeige gegen Generalstaatsanwalt Dr. Fröhlich und den Leiter des Landesamtes für Verfassungsschutz Voß wegen Strafvereitelung im Amt; Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft Hamburg: 3101 Js 19/17

Sehr geehrter Herr Hinsenhofen,

Ihre Beschwerde gegen den Einstellungsbescheid der Staatsanwaltschaft Hamburg vom 13.06.2017 wird als unbegründet zurückgewiesen.

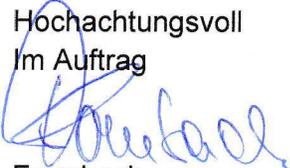
Die Staatsanwaltschaft zu Recht und mit zutreffender Begründung, auf die zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen wird, von der Aufnahme strafrechtlicher Ermittlungen abgesehen.

Ergänzend ist Folgendes zu bemerken:

Der verfahrensgegenständliche Sachverhalt wurde im Rahmen diverser Ermittlungsverfahren und Dienstaufsichtsbeschwerdeverfahren durch die Staatsanwaltschaft Hamburg, die Generalstaatsanwaltschaft Hamburg und in einem Verfahren auch durch die Justizbehörde umfassend geprüft. Keine dieser Prüfungen hat zur Annahme eines begründeten strafrechtlichen Anfangsverdachts geführt.

Mit der Beantwortung weiterer Eingaben zu dem vorliegenden Sachverhaltskomplex können Sie, nachdem die Angelegenheit unter jedem in Betracht kommenden Gesichtspunkt behandelt worden ist, weder von hier aus noch durch die Staatsanwaltschaft Hamburg mehr rechnen. Dies gilt auch für etwaige weitere von Ihnen in diesem Zusammenhang erstattete Strafanzeigen.

Hochachtungsvoll
Im Auftrag


Frombach
Oberstaatsanwältin

Rechtsbelehrung gemäß § 172 Strafprozessordnung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach der Bekanntgabe Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei dem Hanseatischen Oberlandesgericht in 20355 Hamburg, Sievekingplatz 3, gestellt werden. Die Frist ist nur gewahrt, wenn der Antrag vor deren Ablauf bei dem Oberlandesgericht eingegangen ist. Der Antrag muss von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein.